



FORMBLATT B

Formblatt über die Beratung von SuS, die eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe EF beantragen

Name: _____ Vorname: _____ Klasse: _____

Beurlaubungszeitraum vom _____ bis zum _____

Alle Informationsveranstaltungen über Struktur, Organisation und Anforderungen der gymnasialen Oberstufe werden besucht, alle seitens der Schule verteilten Informationsschriften werden in Empfang genommen. Der Antrag auf Beurlaubung nebst Anlagen wird so früh wie möglich, spätestens aber bis Ende Mai des Kalenderjahres, in dem der Auslandsaufenthalt stattfinden soll, abgegeben.

Ein vorläufiger Schullaufbahnplan wird erstellt und von den jeweiligen Stufenkoordinatoren geprüft, so dass eine Wiedereingliederung jederzeit sinnvoll möglich ist.

Die endgültige Entscheidung über die Wiedereingliederung ist von den Leistungen abhängig. Ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der EF nach § 4 Abs. 2 APO-GOST kann nur genehmigt werden, wenn vor Antragsstellung auf dem Zeugnis der Klasse 9.1 bzw. 9.2 im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Als Fächer mit schriftlichen Arbeiten gelten Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und das Fach/die Fächerkombination im Differenzierungsbereich (Wahlbereich II).

**Bei Zugrundelegung des Zeugnisses aus _____
ist eine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe _____ möglich /
muss eine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe _____ erfolgen.**

Bemerkungen

Sonderregeln Ausland 2022/2023

Aufgrund der Umstellung von G8 auf G9 ändert sich für alle Schüler/Innen der jetzigen Klassen 9 die Möglichkeit der Wiederholung der EF nach einem Auslandsaufenthalt. Konkret würde eine Wiederholung bedeuten, dass die SuS zunächst Klasse 10 durchlaufen und erst danach die EF „wiederholen“, d. h. die Schulzeit würde um 2 Jahre verlängert. Dies gilt es zu verhindern.

Es gelten daher für das Schuljahr 2022/2023 folgende Regeln:

1. Unproblematisch bleibt **ein halbjähriger Auslandsaufenthalt in der EF.1.**
2. **Ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt oder ein halbjähriger Auslandsaufenthalt in der EF.2**



Erzbischöfliche Liebfrauenschule Köln

staatlich genehmigte Ersatzschule
des Erzbistums Köln

Gymnasium für Jungen und Mädchen · Sekundarstufe I und II

wird nur dann genehmigt, wenn auf Grund des Leistungsbildes (in der Regel Noten im Bereich von gut und sehr gut) und der Persönlichkeitsentwicklung eine Vorversetzung ausgesprochen werden kann. Über eine Vorversetzung entscheidet die Klassenkonferenz (formloser Antrag bei Frau Voß).

3. Wer für **2 terms** (also etwa bis Ostern) ins Ausland geht, kann dies nur auf der Basis eines soliden Notenbildes (kein ausreichend oder schlechter in einem Kernfach mit schriftlichen Leistungen) tun. Eine Beurlaubung für 2 terms wird nur nach einem persönlichen Beratungsgespräch mit Frau Ewersmeyer erteilt.

Zum Erwerb des Latinums wurden die Hinweise auf der Homepage der LFS unter „Rechtliche Grundlagen/Regularia an der LFS“ zur Kenntnis genommen und beachtet ([https://www.lfs-koeln.de/wp-content/uploads/2020/07/Rechtl. Grundlagen_Auslandsaufenthalt.pdf](https://www.lfs-koeln.de/wp-content/uploads/2020/07/Rechtl._Grundlagen_Auslandsaufenthalt.pdf)).

Datum: _____

Unterschrift Schüler(in): _____

Für die Liebfrauenschule: _____